

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 6

Donnerstag, 15. Februar 2018

Seite: 31

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pauluszell
Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Velden
für das Haushaltsjahr 2018 32

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Antrag der Gemeinde Niederaichbach auf Erteilung einer Plangenehmigung
für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf dem Grundstück
Fl.Nrn. 550, 551 und 552 der Gemarkung Pöffelkofen, Gemeinde Adlkofen,
zur Drosselung des Wolfsbaches im Hochwasserfall 33

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;
Errichtung (§ 16) eines zusätzlichen BHKW's (Nr. 4 mit 1.771 kW FWL) mit
Kühler, Abgas-kamin und Oxi-Kat (auch bei bestehenden BHKW's), einer
Gasentschwefelungsanlage, eines mobilen Notstromaggregats, eines
Anbaus an die bestehende Maschinenhalle und einer Schüttbox; 34

Nachruf Frau Margarita Bichlmeier 36

**Haushaltssatzung des
Schulverbandes Pauluszell
Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Velden
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	232.000,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	8.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 164.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 herangezogen (Bemessungsgrundlage) und hiermit auf insgesamt 66 Schüler (ohne Gast Schüler) festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf 2.485,00 € festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Pauluszell für das Haushaltsjahr 2018 mit Schreiben vom 26.01.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Pauluszell, Bahnhofstr. 42, 84149 Velden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Velden, 01.02.2018
Schulverband Pauluszell
Gez.
Maria Neudecker
Vorsitzende des Schulverbandsausschusses

(Nr. 20-9410.1 vom 08.02.2018)

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Antrag der Gemeinde Niederaichbach auf Erteilung einer Plangenehmigung für die
Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf dem Grundstück Fl.Nrn. 550, 551 und
552 der Gemarkung Pöffelkofen, Gemeinde Adlkofen, zur Drosselung des Wolfsbaches im
Hochwasserfall**

Vorprüfung

Die Gemeinde Niederaichbach plant, das o.g. Vorhaben zu realisieren.

Es handelt sich dabei um einen Gewässerausbau (des Wolfsbaches) in Form der Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Rückhaltevolumen von 24.000 cbm auf den Grundstück Fl.Nrn. 550, 551 und 552 der Gemarkung Pöffelkofen, Gemeinde Adlkofen, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden.

Die höchste Dammhöhe beträgt ca. 3,85 m, im Mittel ca. 3,60 m. Nur im Bereich des Durchlasses wird in der Gewässersohle eine Dammhöhe von ca. 4,30 m erreicht.

Das Becken lässt sich nach DIN 19700-12, Nummer 3.1 als „sehr kleines“ Becken klassifizieren.

Die geplanten Staudämme werden als geschüttete Absperrbauwerke, bestehend aus einem dichtenden Teil an der Dammschulter und den stützenden Teilen der Dammschüttung erstellt.

Die Böschungen der Dämme werden humusiert und begrünt.

Die Kronen der Dämme werden mittels einer wassergebundenen Deckschicht ausgeführt und dienen als begehbare bzw. befahrbare Betriebsweg.

Ein Geländeabtrag findet nur im Bereich des Dammbauwerkes statt. Hierbei wird die Mutterbodenschicht abgetragen.

Auf der wasserseitigen Dammschulter wird eine bindige Deckschicht ($k_f \leq 10^{-8}$ m/s) in einer Stärke von 50 cm eingebaut. Der gesamte Damm wird anschließend mit einer Oberbodenschicht abgedeckt und begrünt.

Der seitliche Straßendamm soll im Einstaubereich mit einer ca. 20 cm dicken Lehmschicht ($k_f \leq 10^{-8}$ m/s) abdichtet werden.

Die Dammscharte wird mit Wasserbausteinen ausgekleidet (Steinsatz aus Kalkstein-Dolomit, auf Beton verlegt / verfugt).

Der Abfluss aus dem Rückhaltebecken soll auf den ermittelten Drosselabfluss von 3,20 m³/s reduziert werden. Dazu ist ein Drosselbauwerk aus Beton mit einem Stahlbetonrohr DN 1400 als Grundablass vorgesehen. Die Regulierung des Abflusses erfolgt mittels eines Spindelschiebers. Um eine Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten, wird die Rohrleitung mit einer durchgehend strukturierten Sohlpflasterung ausgestattet.

Am Dammfuß ist ein Tosbecken vorgesehen. Diese soll den Abfluss über die Dammscharte mäßigen. Das Tosbecken wird mit einer Breite von 32 m, einer Eintiefung von 0,40 m und Länge von 4,00 m ausgeführt. Um das Wasser noch möglichst vor Erreichen des unterliegenden Grundstückes wieder dem Bach zuzuführen, wird nach dem Tosbecken ein ca. 1,00 m bis 3,00m breiter Streifen angeordnet.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-, i.V.m. Nr. 13.6.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen:

Die neu erstellte Rückhaltung mäßigt bei Starkniederschlägen die Abflussmenge des Wolfsbaches und verringert die Überflutungsgefahr in der Ortschaft Wolfsbach.

Abflussspitzen werden abgefangen und abgeschwächt. Dadurch werden Überflutungen der Privatgrundstücke und der öffentlichen Straßen weitestgehend vermieden.

Auswirkungen auf das Gewässerbett sind nur im Bereich des Dammbauwerkes vorhanden. Der Durchlass wurde möglichst kurz und mit strukturierter Sohlpflasterung geplant, um eine naturnahe Gestaltung zu erreichen und eine Durchgängigkeit zu gewährleisten.

Das Grundwasser und der Grundwasserleiter werden nicht tangiert.

Bestehende Gewässerbenutzungen werden nicht betroffen.

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete werden nicht betroffen.

Die Gewässerökologie, Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Fischerei werden in geringem Umfang tangiert.

Die eingeschränkte aquatische, amphibische und terrestrische Durchgängigkeit der kurz gehaltenen Durchlässe wird durch die Ausführung des Grundablasses als durchgehend strukturierte Sohle vermindert.

Das Wohnungs- und Siedlungswesen profitiert von diesem Gewässerausbau, da die Anwohner der Ortschaft Wolfsbach in Zukunft besser vor Schäden durch Hochwasser geschützt sein werden. Ebenso werden die öffentliche Sicherheit und der Verkehr und die Ober-, Unter-, An- oder Hinterlieger von der Ausbaumaßnahme profitieren.

Die Vorprüfung erfolgte auf Basis der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien und ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da das Vorhaben auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ausgeführt wird, dem Hochwasserschutz der Unterlieger des Wolfsbaches dient und naturschutzfachliche Belange nur in geringen Umfang tangiert, die hier hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen müssen.

Das Vorhaben hat somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben.

Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben.

Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 02.02.2018
Landratsamt Landshut
Sg.23
gez.
Stegmaier

(Nr. 23-6418.1-3-5790 vom 08.02.2018)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;

Errichtung (§ 16) eines zusätzlichen BHKW's (Nr. 4 mit 1.771 kW FWL) mit Kühler, Abgaskamin und Oxi-Kat (auch bei bestehenden BHKW's), einer Gasentschwefelungsanlage, eines mobilen Notstromaggregats, eines Anbaus an die bestehende Maschinenhalle und einer Schüttbox;

Änderung des Betriebs (Flex-Betrieb), Einsatz einer mobilen Separation, Änderung der Einsatzstoffe und -mengen;

Betrieb mit einer Gesamtleistung von 3.259 kW FWL, Erhöhung der Gasprod. auf 2,19 Mio. Nm³; durch die Bioenergie Drexler GmbH & Co. KG; auf den Grundstücken Fl.Nrn. 375, 376 der Gemarkung Adlkofen, Gemeinde Adlkofen;

Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.3.2 (V) des Anhanges 1 der 4. BImSchV;

§ 3 c UVPG a. F. bzw. § 5 UVPG n. F. i. V. m. Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG

Neugenehmigung einer Biogasanlage nach § 4 BImSchG;

Errichtung Container mit zusätzl. BHKW (Nr. 2 mit 923 kW FWL), Gasfackel und Umwallung;

Änderung des Betriebs (Flexbetrieb);

Betrieb mit Gesamtleistung 1.418 kW FWL, Erhöhung der Gasproduktion auf 1,3 Mio. Nm³; max. Einsatzstoffmenge 18,3 t/d;

Durch Herrn Christian Apfelböck auf den Grundstücken 2675 und 2681 der Gemarkung Dietelskirchen, Gemeinde Kröning;

Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.2.2 (V) (unter Einsatz von Teigresten) Anh. 1 zur 4. BImSchV; Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.1.2 (S) Anl. 1 UVPG

Herr Christian Apfelböck hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betreiben der vorgenannten Maßnahmen beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 UVPG sowie Nrn. 1.2.2.2 und 8.6.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in

Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche Nachteile wie Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

Immissionsschutz:

Es wird eine überschlägige Einschätzung des fachlichen Immissionsschutzes durchgeführt. Möglicherweise relevante Beeinträchtigungen für naturschutzrechtlich geschützte Gebiete könnten von Verbrennungsmotoren grundsätzlich durch NO_x- oder SO_x-Emissionen hervorgerufen werden. Da entsprechend der Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern keine relevanten schutzbedürftigen Gebiete im weiteren Umfeld (Umkreis von 1 km) um die Anlage ersichtlich sind und die Anlage von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist, wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht davon ausgegangen, dass durch die Anlage nachteilige Umwelteinwirkungen auf Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hervorgerufen werden können. Die Emissionsfrachten aller bestehenden Motoren sind entsprechend Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren als gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft deutlich. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch eine Schadstoffdeposition in relevanter Konzentration nicht zu erwarten ist. Durch die Biogaserzeugungsanlage sind ebenfalls keine relevanten Ammoniakemissionen und eine damit verbundene Stickstoffdeposition zu erwarten, da alle Behälter geschlossen und an eine Gasverwertung angeschlossen sind und vom Mistlager durch die Überdachung nur geringe Ammoniakemissionen zu erwarten sind.

Naturschutz:

Gebiete nach den Nrn. 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4 und 2.3.5 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zu erwarten. Entsprechend den Kriterien von Anlage 3 (Punkt 2.2 und 2.3.1 bis 2.3.7) zu § 5 Abs. 1 UVPG ist keine UVP erforderlich.

Wasserrecht:

Was die bei dem genannten Vorhaben durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelalles anbetrifft, so sind wir nach überschlägiger Prüfung in der zweiten Stufe zu der Auffassung gelangt, dass bei plan- und bescheidsgemäßer Bauausführung sowie bei bestimmungsgemäßem Betrieb dieser Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzkriterien zu erwarten sind.

Insbesondere wird die bestehende Biogasanlage durch die Errichtung eines Havariebeckens umweltbedingt sicherheitstechnisch zusätzlich aufgewertet.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Insbesondere Gebiete nach den Nrn. 2.3.1, mit 2.3.8 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, SG. 43, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-3107, eingeholt werden.

Landshut, 15.02.2018
Landratsamt Landshut
Sachgebiet Immissionsschutz

(Nr. 43-1145-2017-IMMG vom 14.02.2018)

NACHRUF

Mit Betroffenheit und tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserer Mitarbeiterin

Frau Margarita Bichlmeier

die am 05. Februar 2018 verstarb.

Die Verstorbene war seit dem 01.10.2000 als Lehrerin für Pflegeberufe am Kompetenzzentrum für Gesundheitsberufe des Landkreises Landshut in Vilsbiburg beschäftigt.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 09. Februar 2018
Landratsamt Landshut

Peter Dreier
Landrat

Katina Meyer
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 09.02.2018)

Landshut, den 15.02.2018
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat